



Institutionelles Schutzkonzept

**zur Prävention sexualisierter Gewalt bei Kindern, Jugendlichen
und schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen**

**für den Pastoralen Raum
Heiliger Hermann Josef Steinfeld**

**Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim
Hermann-Josef-Straße 2
53925 Kall-Steinfeld
Tel.: 02441-779212
www.gdg-steinfeld.de**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Einführung.....	3
2. Geltungsbereich.....	4
2.1 Begriffsbestimmungen.....	4
3. Vorgehen bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes.....	6
3.1 Risiko- und Potentialanalyse und Folgen.....	6
4. Persönliche Eignung/Personalauswahl.....	9
5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	9
6. Verhaltenskodex.....	11
6.1 Grundsätzliche Haltungen.....	11
6.2 Nähe und Distanz.....	12
6.3 Sprache und Wortwahl.....	13
6.4 Angemessenheit von Körperkontakten.....	13
6.5 Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre.....	13
6.6 Recht am Bild und Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	14
6.7 Geschenke und Belohnungen.....	15
6.8 Fehlerkultur und erzieherische Maßnahmen.....	15
7. Aus- und Fortbildung.....	15
8. Präventionsfachkraft.....	17
9. Beratungs- und Beschwerdewege.....	17
10. Qualitätsmanagement.....	19
11. Inkrafttreten.....	20
Anlage 1: Verhaltenskodex.....	21
Anlage 2: Hilfe zur Dokumentation im Falle einer Vermutung.....	26
Anlage 3: Dokumentationsbogen.....	27
Anlage 4: Erklärung.....	28
Anlage 5: Selbstauskunftserklärung.....	29

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Kinder- und die Jugendarbeit sind in unseren Pfarrgemeinden ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Wir begleiten viele Kinder und Jugendliche im Rahmen unserer Erstkommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören und in anderen vielfältigen Gruppen unserer Gemeinden. Gleiches gilt auch für die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Treffs und Begegnungsangeboten.

Uns ist es ein Anliegen, dass alle diese Personen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt und sicher fühlen. Eltern und Angehörige vertrauen uns diese Menschen an. Wir möchten ebenso, dass deren Eltern oder Angehörige wissen, dass sie bei uns gut aufgehoben sind. Hierbei wollen wir die uns anvertrauten Menschen begleiten, sie in ihrem Selbstwertgefühl ermutigen, ihre Lebens- und Glaubenserfahrungen teilen und das Vertrauen zum anderen, zu sich selbst und zu Gott stärken.¹

Daher setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, sexualisierte Gewalt in unseren Pfarreien zu verhindern und eine Kultur der Achtsamkeit, des genauen Hinschauens und der Wertschätzung zu fördern. Wir möchten jedes Kind und jeden Jugendlichen als ein Geschenk betrachten, das angenommen, gehegt und beschützt werden muss.²

Die nach fünf Jahren vorgesehene Überarbeitung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes erfolgte durch die dafür gegründete Arbeitsgruppe „Prävention“ unter der Leitung der Präventionsfachkraft des Pastoralen Raumes Steinfeld, Pastoralreferent Georg Schmalen. Der Arbeitsgruppe gehörten an: Holle Goertz (Kirchenmusikerin Pastoraler Raum Steinfeld), Daniela Heß (Pfarreirat Nettersheim), Stefan Hönig (MAV-Vorsitzender Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim), Gemeindefreferentin Elke Jodocy (Pastoraler Raum Steinfeld), Helmut Larres (Kirchenvorstand Kall-Dottel), Maria Mattes (Kordinatorin Kirchengemeindeverband Kall/ Nettersheim), Elisabeth Pützer (Pfarreirat Kall-Sistig) sowie Dr. Gretlies Taprogge (Pfarreirat Kall).

Ich danke ganz herzlich denjenigen, die in dieser Arbeitsgruppe an dieser Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes mitgewirkt haben, und auch all denjenigen, die immer wieder helfen, die Grundhaltung der Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit in unseren Pfarreien zu leben.

P. Wieslaw Kaczor SDS, Pfarrer
Leiter Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim

1 Vgl. Die deutschen Bischöfe, Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen. Leitlinien zur Jugendpastoral, Nr. 109, Bonn, 2021

2 Vgl. Papst Franziskus am 18.01.2015 in Manila, Philippinen, <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?p=10019>

1. Einführung

Auftrag und Ziel der Prävention gegen jegliche Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie Personen, die sich in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis befinden, in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher sind. Der Pastoraler Raum Heiliger Hermann Josef Steinfeld will sichere Lebens- und Begegnungsräume bieten, in denen die Menschen, insbesondere die oben genannten Gruppierungen, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben leben und entwickeln sowie vertrauensvolle Beziehungen erfahren können.

In die vorliegende erste Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes sind Erkenntnisse aus dem Institutionellen Schutzkonzept für den Rechtsträger Bistum Aachen, aus den Neuerungen der aktuellen Präventionsordnung für das Bistum Aachen (vom 01.05.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 2022 Nr. 45, S. 105), aus dem Institutionellen Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für die Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Apostel Matthias Blankenheim/Dahlem sowie die Erkenntnisse aus der Risiko- und Potentialanalyse des Pastoralen Raumes Steinfeld eingeflossen. Dieses überarbeitete Schutzkonzept beinhaltet Regelungen, die

- Strukturen und Prozesse zur Prävention transparent und nachvollziehbar beschreiben und Kontrolle und Evaluation ermöglichen,
- die persönliche Eignung von Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut sind oder betraut werden sollen, besonders in den Blick nehmen (z.B. Einholung eines Erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstausskunftserklärung),
- alle Mitarbeitenden im Rahmen eines Verhaltenskodex verpflichtet, einen fachlich adäquaten und respektvollen Umgang zu gewährleisten,
- Beratungs- und Beschwerdewege transparent und nachhaltig gestalten,
- die Prävention zum integralen Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden machen, die im Kontakt mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und/oder mit Personen in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen,
- Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Rahmen einer Primärprävention mit geeigneten Maßnahmen stärken.

Für Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen der KAVO gilt in diesem Zusammenhang § 8b KAVO.

Der Kirchengemeindeverband (KGV) mit seinen Angeboten des Pastoralen Raumes Steinfeld ist in der Verantwortung, die Strukturen, Aufgaben und Umgangsweisen im Sinne der

Prävention gegen sexualisierte Gewalt kritisch zu betrachten und angemessene Maßnahmen zum Schutz vor jeglicher Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, zu ergreifen.

2. Geltungsbereich

Der Rechtsträger KGV Kall/Nettersheim hat das bisherige Institutionelle Schutzkonzept überarbeitet und es in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt - in der Verantwortung und mit Geltung für die haupt-, nebenamtlich und geringfügig beschäftigten sowie ehrenamtlich tätigen Personengruppen in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen und pastoralen Felder des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld in denen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht sowie zu Personen, die sich in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis befinden. Dieser Pastoraler Raum umfasst die Pfarren St. Gertrud – Bouderath, St. Antonius – Dottel/Scheven, St. Margareta – Frohngau, St. Nikolaus – Kall, St. Dionysius – Keldenich, St. Barbara – Krekel, St. Laurentius – Marmagen, St. Martin – Nettersheim, St. Cäcilia – Pesch, St. Stephanus – Sistig, St. Matthias – Sötenich, St. Potentinus – Steinfeld, St. Lambertus – Tondorf, St. Peter – Zingsheim

2.1 Begriffsbestimmungen

1) **Prävention** meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie an Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, ergriffen werden.

(2) Der Begriff **Gewalt** umfasst alle Formen von Gewalt, d.h. physische, psychische, sexualisierte, strukturelle und spirituelle Gewalt usw..

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt folgendermaßen: „Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schaden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (aus: Weltbericht der WHO „Gewalt und Gesundheit – Zusammenfassung“, 2002, S. 6)

Auch der missbräuchliche Einsatz von Macht kann Gewalt sein. „Machtmissbrauch ist der Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen – über welche man Macht ausüben kann – zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.“ (Quelle: wortbedeutung.info)

(2.1) **Sexualisierte Gewalt** bezieht sich sowohl auf strafbare als auch nicht strafbare sexual bezogene Handlungen und Grenzverletzungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie gegenüber Personen, die in einem be-

sonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen geschehen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Welche Formen von sexualisierter Gewalt im Rahmen dieses Schutzkonzeptes gemeint sind, wird in den folgenden Punkten beschrieben:

(2.1.1) **Grenzverletzungen** sind einmalige oder gelegentliche Handlungen und/oder Äußerungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. im Arbeitsalltag mit Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, unangemessen sind. Was als Grenzverletzung wahrgenommen wird, definiert die von einer Grenzverletzung betroffene Person.

(2.1.2) **Sexuelle Übergriffe** passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.

(2.1.3) **Strafbare sexuelle Handlungen** sind strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt, wie sie sich in mehreren Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches ab § 174 ff StGB. Gemäß § 176 StGB sind sexuelle Handlungen an oder unter Kindern unter 14 Jahren verboten. Strafbare sexual bezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1398 § 1 CIC/2021³ in Verbindung mit Art. 6 SST⁴, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM2⁵.

(2.2) Jeder Mensch hat ein Recht auf spirituelle Selbstbestimmung. Deshalb fällt auch **geistlicher bzw. emotionaler oder spiritueller Missbrauch** unter die Formen von Gewalt, die es im kirchlichen Kontext zu verhindern gilt. (Vgl. Arbeitshilfe Nr. 338, DBK) Geistlicher Missbrauch geschieht durch spirituelle Manipulation und die Ausübung spiritueller Gewalt und bedeutet Unterdrückung und Ausnutzung von Menschen in ihrer Suche nach geistlicher Orientierung. (Quelle: Handreichung des Bistums Osnabrück).

(3) **Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene** sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem beson-

3 Codex Iuris Canonici in der aktuellen Fassung von 2021

4 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben in Form eines motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“, 30. April 2001. Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST

5 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines motu proprio „Vox estis lux mundi“, 25.03.2023

deren Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

3. Vorgehen bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes

2018 erarbeitete die damalige Präventionsfachkraft im Auftrag des Rechtsträgers das Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarren St. Gertrud – Boudersath, St. Antonius – Dattel/Scheven, St. Margareta – Frohngau, St. Nikolaus – Kall, St. Dionysius – Keldenich, St. Barbara – Krekel, St. Laurentius – Marmagen, St. Martin – Nettersheim, St. Cäcilia – Pesch, St. Stephanus – Sisting, St. Matthias – Sötenich, St. Potentinus – Steinfeld, St. Lambertus – Tondorf, St. Peter – Zingsheim, des KGV Kall/Nettersheim. Im gleichen Jahr wurde das Institutionelle Schutzkonzept in Kraft gesetzt.

Für die Überarbeitung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes berief die Präventionskraft im Auftrag des Rechtsträgers 2023 eine Arbeitsgruppe ein. Unter seiner Leitung bestand diese aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Rechtsträgers, aus hauptamtlich Beschäftigten des Rechtsträgers aus verschiedenen Berufsgruppen, aus ehrenamtlich in der Kinder-, Jugend und Seniorenarbeit sowie in liturgischen Diensten ehrenamtlich Tätigen aus verschiedenen Pfarrgemeinden sowie der Koordinatorin des KGV und dem Vorsitzendem der Mitarbeitervertretung.

Grundlage des Institutionellen Schutzkonzeptes war die Erarbeitung von Risikoanalysen, mit denen die bestehenden Präventionsansätze betrachtet wurden. Die dabei analysierten Themen waren Risiko-Orte, -Zeiten, -Situationen, Gestaltung von Nähe und Distanz, Kommunikation, Beschwerdemanagement, Krisenmanagement, bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Personaleinstellung, Qualitätsmanagement und strukturelle Bedingungen. Die darauf basierende Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes benannte Maßnahmen und beschrieb Verfahren.

3.1 Risiko- und Potentialanalyse und Folgen

Die Risiko- und Potenzialanalyse stand am Anfang des Überarbeitungsprozesses des Institutionellen Schutzkonzeptes. Ein Fragebogen zum Thema „Risiko- und Potenzialanalyse für die Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes“ mit insgesamt 25 Fragen wurde an alle Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe zur Bearbeitung per Mail verschickt.

Aus den Rückmeldungen ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Risiken und potentielle Gefährdungsorte bestehen an Orten, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und von außen nicht einsehbar sind, wie z.B. Pfarrheimen, Sakristeien, Zimmer für Beichtgespräche, Toilettenräume im Keller der Pfarrheime, grüne Einfriedungen kirchlicher Gebäude, unüberschaubare Gelände bei den „Klostertagen“ und bei der Unterbringung bei mehrtägigen Gruppenfahrten.

- Ebenfalls bestehen Risiken in Kommunionkatechesen, Firm- und Messdiener*innengruppenstunden, Senior/-innenfahrten und Offenen Spielnachmittagen für Senior/-innen, Advents- und Flüchtlingstreffen, Krankenhausbesuchsdiensten und seelsorgerischen bzw. Beichtgesprächen.
- Auch wenn der Zugang zum Handy bei Kinder- und Jugendfahrten geregelt ist, besteht stets das Risiko der Missachtung.
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse können entstehen:
 - aufgrund des Altersunterschiedes (Erwachsene als Betreuer/-innen bei Kinder- und Jugendgruppen)
 - aufgrund der Zuständigkeit als verantwortliche Betreuer/-innen
 - durch die Hilfe beim An- und Auskleiden der Messdiener/-innen
 - innerhalb des Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses unter Erwachsenen.
 - Darüber hinaus entstehen Risiken z.B. bei der Leitung von Kinder- und Jugendgruppen durch nur eine erwachsene Leiter/-in oder wenn die Eltern sich untereinander kennen und dann z.B. Mutter/Vater der/des besten Freundin/Freundes zur Katechet*in wird.
 - Oft ist es schwer, männliche Leiter und Begleitpersonen für Fahrten zu finden.
 - Besondere Vertrauensverhältnisse können entstehen durch regelmäßigen Kontakt mit den Eltern.
- Damit besondere Vertrauensverhältnisse nicht ausgenutzt werden, kann vorgebeugt werden durch:
 - Offenheit und Ehrlichkeit
 - sich in die Lage der Person zu versetzen
 - die Frage: Möchte ich auch so behandelt werden?
 - Wahrung einer respektvollen Distanz auch bei allem freundschaftlichen und „kumpelhaftem“ Auftreten
- Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen kann geschützt werden,
 - wenn man als Betreuer/-in etwas anvertraut bekommt, und es für sich behält.
 - wenn versucht wird alle im Auge zu behalten, dass jede/-r gesehen wird.
 - wenn eigene Zelte benutzt werden und man in kleinen Gruppen bleibt.
 - bei Ausflügen durch Kontrolle.
 - wenn interne Gespräche/Situationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen.
 - wenn wir vertrauensvoll und respektvoll miteinander umgehen.
 - wenn beim Einüben von Rollenspielen die Kinder die Rollen übernehmen können, die sie möchten. Sie werden gefragt und können mitbestimmen. Evtl. kann der Text auch individuell verändert werden.

- Wenn die Regeln klar und deutlich sind und es eine/-n Ansprechpartner/-in für Probleme gibt, und die Rollen gut aufgeteilt.
- Absprachen zur Nutzung von Internet:
 - Diese werden zu Beginn von Fahrten oder Treffen abgesprochen.
- Situationen, die zu Grenzverletzungen bzw. -überschreitungen führen können:
 - Necken und Mobbing unter Schutzbefohlenen
 - Ausgrenzung bestimmter Personen
 - zu viel Körpernähe z.B. beim direkten Kontakt mit Messdiener/-innen durch evtl. erforderliche Hilfe beim An-/Auskleiden der Gewänder, bei sonstigen Hilfestellungen, bei trostsuchenden Kindern und anderen schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen z. B. bei der Hilfe zum Anziehen des Mantels oder Übersteigen vom Rollstuhl auf den Stuhl, beim Einzel- und Beichtgespräch, bei bestimmten Spielen
- Bisher wurden allgemeingültige und bekannte Regeln angewendet, wie z.B.:
 - gesellschaftliche Regeln und Normen
 - Grundlagen der Präventionsschulung sowie vereinbarter Verhaltenskodex der GdG
 - „normale“ Umgangsformen
 - dem „Gebot des Anstandes“ zu folgen
 - Kinder werden so behandelt, wie man möchte, dass die eigenen behandelt werden.
- Ein Beschwerdesystem für Schutzbefohlene besteht nicht.
- Vielen Schutzbefohlenen sind keine Ansprechpartner/-innen (außer Eltern, Katechet/-innen, Pastor und Küster/-innen) bekannt und im Notfall wissen sie nicht, an wen sie sich wenden können.
- Interne und externe Ansprechpartner sind bei den meisten Schutzbefohlenen nicht bekannt.
- Eine Auseinandersetzung mit gewaltfördernden Bedingungen wie Abhängigkeitsverhältnissen, Machtgefällen, Fremdbestimmungen erfolgt in den Pfarren außer in den Präventionsschulungen bislang nicht.
- Bislang gibt es im Zusammenhang mit pfarrlichen Veranstaltungen in den letzten Jahren keine Vorerfahrungen sexualisierter Gewalt. Gleichzeitig ist das Bewusstsein darüber, dass es jederzeit zu Handlungen von (sexualisierter) Gewalt kommen kann, mittlerweile stärker ausgeprägt. Durch die Veröffentlichung durch das Bistum ist aus den 1950iger Jahren ein Beschuldigter wegen fortgesetzter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene bekannt.
- Aufgrund der Gruppen- und Beziehungsdynamiken und einer immer noch hohen Achtung vor einzelnen Berufsgruppen gibt es in den pfarrlichen Gruppen eine gewisse Hemmung, Verdachtsmomente anzusprechen. Solche Bedingungen und Strukturen

können von möglichen Täter*innen bei der Planung und Umsetzung von Taten ausgenutzt werden.

Die Auswertung der Risikoanalyse ergab wichtige Hinweise, die bei der Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex zu berücksichtigen sind. Die Risikoanalyse wird nach der Hälfte der Geltungsdauer sowie nach einem Vorfall überprüft.

4. Persönliche Eignung/Personalauswahl

In unseren Pfarrgemeinden werden nur Personen mit der Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern/Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexual bezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt wurden, dürfen nicht eingesetzt werden.⁶

In den Erst-/ Bewerbungsgesprächen und im Auswahlverfahren für haupt- und nebenamtlichen Personal sowie mit Praktikant/-innen, Honorarkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit und ihre Position zu den Themen „Nahe / Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ durch ausgewählte Fragen angesprochen und überprüft, wenn die Tätigkeit einen Kontakt mit Minderjährigen sowie, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet. Die Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunftserklärung werden angewandt. Der Verhaltenskodex muss sowohl von angestellten als auch ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden verbindlich mit ihrer Unterschrift anerkannt werden.⁷

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sind nicht verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Grundlage für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind:

- § 72a SGB VIII für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- § 5 der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen⁸

6 Vgl. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO), § 4f., Mai 2022

7 Vgl. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO), § 5, Mai 2022

8 Vgl. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO), § 5, Mai 2022

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen müssen alle hauptamtlich und nebenamtlich Angestellten, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben, vor ihrer Aufnahme der Beschäftigung ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ (EFZ) vorlegen. Anschließend sind diese im Fünfjährigen Rhythmus vorzulegen.

Ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, z.B. Gruppen-, Messdiener/-innen-, Kinder- und Jugendfreizeitleiter/-innen, Mitarbeitende bei Senior/-innen-Treffs müssen ein EFZ vorlegen.

Ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu diesem Personenkreis, z.B. Mitglieder der Familienmesskreise, Lektor/-innen, Wortgottesfeierleiter/-innen, die in der Regel nicht alleine mit den Schutzbefohlenen sind, müssen kein EFZ vorlegen.

Nehmen Ehrenamtlich Tätige an Veranstaltungen mit Übernachtung mit dem o.g. Personenkreis teil, muss ein EFZ vorliegen.

Für Ehrenamtlich Tätige ist das EFZ mit einer Bestätigung der GdG kostenfrei.

Generell gilt, dass bei Einreichung das EFZ dieses nicht älter als drei Monate sein darf.

Zum Umgang mit dem EFZ gilt folgendes:

Die Einsichtnahme in das EFZ wird nach den gesetzlichen Vorgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII dokumentiert.

Das EFZ ist den angestellten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden nach der Dokumentation zurückzugeben. Die Dokumentation bzgl. der Angestellten übernimmt die/der Koordinator/-in, die nach datenschutzrechtlichen Bedingungen tätig ist.

Dieser Umgang mit dem EFZ gilt auch für die EFZ der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Dafür ist eine Verantwortliche in den jeweiligen zentralen Pfarrbüros bestimmt.

Zusätzlich zum EFZ wird von den angestellten Mitarbeiter/-innen, einmalig eine Selbstauskunftserklärung⁹ unterschrieben. Mit dieser Unterschrift geht der-/diejenige die Selbstverpflichtung zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber ein, wenn ein Strafverfahren wegen einer in §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn entsprechende Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Die Selbstauskunftserklärung wird in der Personalakte abgelegt.

9 s. Anlage 5

6. Verhaltenskodex¹⁰

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des KGV bzw. des Pastoralen Raumes und ist mit ihrer Unterschrift verbindlich anzuerkennen.¹¹ Dieser Personenkreis erhält eine Ausfertigung dieses Kodex.

Der unterschriebene Kodex wird bei den angestellten Mitarbeitenden in ihrer Personalakte beigelegt. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex werden Personalgespräche geführt und gegebenenfalls weiterführende Konsequenzen ergriffen.

Die Dokumentation zum unterschriebenen Verhaltenskodex des ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt der/des auch für die Dokumentation der EFZ Verantwortlichen in den jeweiligen zentralen Pfarrbüros. Bei Verstößen gegen diesen Kodex werden von dem für diesen pastoralen Arbeitsbereich zuständigen hauptberuflichen Mitarbeitenden Gespräche mit dem ehrenamtlichen Mitarbeitenden geführt und gegebenenfalls weiterführende Konsequenzen ergriffen.

Der vorliegende Verhaltenskodex beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen sollen und dafür eine Orientierung geben. Die hier aufgestellten Regeln sollen situationsabhängig und verantwortungsvoll angewendet werden und dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen¹² zu schützen und zu fördern. Deshalb verpflichten sich alle Mitarbeitenden zu folgendem Verhalten:

6.1 Grundsätzliche Haltungen

Wir möchten, dass die Arbeit mit den Schutzbefohlenen im Pastoralen Raum Heiliger Hermann Josef Steinfeld geprägt ist durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen soll das Selbstbewusstsein und die Identität gestärkt und die Menschen befähigt werden, eine gesunde Beziehung zu Gott, zu ihren Nächsten und zu sich selbst (weiter) zu entwickeln und zu stärken. Dazu soll Vertrauen aufgebaut und gestärkt und darf nicht missbraucht werden, damit sich die uns anvertrauten Schutzbefohlenen sicher und geschützt fühlen können und es auch sind. Aus diesem Grund ist es die Aufgabe aller, die im Pastoralen Heiliger Hermann Josef Steinfeld, tätig sind, die ihnen anvertrauten Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen und keine körperliche, seelische und psychische Gewalt zu dulden.

Gegenüber den Schutzbefohlenen sind neben Vertrauen auch Offenheit, Ehrlichkeit und eine respektvolle Wertschätzung oberstes Gebot. Durch das Begleiten und Handeln der

¹⁰ Zur Überarbeitung des gültigen Verhaltenskodex wurde folgende Quellen verwandt: Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalyse im Pastoralen Raum Steinfeld sowie das Institutionelles Schutzkonzept für den Rechtsträger Bistum Aachen auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen vom 01.05.2022

¹¹ s. Anlage 4

¹² *Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden im Folgenden als „Schutzbefohlene“ benannt.*

angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen soll ihnen vermittelt werden, dass sie in ihrer unterschiedlichen Individualität gottgewollte und geliebte Menschen sind. Dies geschieht durch eine achtsame Begleitung, die die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Schutzbefohlenen wahrzunehmen und zu verstehen versucht.

In den unterschiedlichsten Angeboten, Gruppierungen und Räumen des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld sollen Menschen in der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens unterstützt und ihnen die Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten möglichst vielseitig zu nutzen.

6.2 Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Ich nehme individuelle Grenzempfindlichkeiten ernst, achte sie. Wenn ich aus guten Gründen von dieser Regel abweiche muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer/-innen oder Kollegen/-innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

- *Ein achtsamer, respektvoller und altersangemessener Umgang miteinander wird gepflegt. Dabei werden die individuellen Grenzen jedes einzelnen geachtet und respektiert*
- *Grenzverletzungen jeglicher Art spreche ich an und thematisiere sie.*
- *Ich beziehe Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing und schreite dagegen ein.*
- *Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind zu unterlassen. Ich respektiere den Willen der jeweiligen Person. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen greife ich unverzüglich ein.*
- *Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen und sonstige Angebote werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ihre Teilnahme ist immer freiwillig.*
- *Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen. Sexuelle Kontakte sind nicht erlaubt. Sollten aber von Beginn an verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen, so thematisiere ich dies.*
- *Einzelgespräche und Übungseinheiten mit Schutzbefohlenen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche.*

6.3 Sprache und Wortwahl

- *Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen, sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen und Vulgärsprache – weder unter Kindern und Jugendlichen noch unter schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.*
- *Ironie und Zweideutigkeiten vermeide ich, da diese oft nicht verstanden werden.*
- *Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.*
- *Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen bzw. Nachnamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der Schutzbefohlene das möchte. Kosenamen wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“ verwende ich nicht. Dies gilt auch für eine respektvolle Ansprache bei schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.*

6.4 Angemessenheit von Körperkontakten

- *Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.*
- *Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.*
- *Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.*

6.5 Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- *Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.*
- *Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungs- bzw. Obhutsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.*
- *In Schlaf- und Sanitarräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.*

- *Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen finden nicht statt. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.*
- *Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Schlafräume von Schutzbefohlenen sollen von Betreuerinnen und Betreuern nicht alleine betreten werden. Wenn dies dennoch notwendig ist, muss die Tür offen bleiben.*
- *Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.*

6.6 Recht am Bild und Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Bei einer geplanten Veröffentlichung von Bildern und Videos wird vorab eine schriftliche Zustimmung der Eltern/des Obhutsberechtigten eingeholt.

- *Im Umgang mit Medien werden die geltenden Datenschutzbestimmungen und Urheberrechte eingehalten.*
- *Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.*
- *Schutzbefohlenen mache ich nur Medien zugänglich, die angemessen und pädagogisch zu verantworten sind.*
- *Gewalttätige, rassistische und pornografische Medien- und Datenträger sind strengstens verboten. Ich beziehe gegen sie Stellung und schreite ein.*
- *Sollte beobachtet werden, dass Kinder und Jugendliche unangemessene Medien oder Datenträger zur Verfügung haben, thematisiere ich dies und treffe gemeinsame Regelungen mit den Betroffenen und deren Erziehungs- bzw. Obhutsberechtigten*
- *Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Situation nicht fotografiert werden möchte, respektiere ich dies und Sorge dafür, dass dies auch von anderen respektiert wird.*
- *Wenn Fotos kommentiert werden, ist auf eine respektvolle Ausdrucksweise zu achten.*
- *Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Vor allem bei Reisen und Freizeiten muss ich besonders darauf achten.*

6.7 Geschenke und Belohnungen

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben. Sie mache ich transparent und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Daran darf auf keinen Fall eine Gegenleistung geknüpft sein. Ich benutze sie auf keinen Fall, um Einzelne zu bevorzugen, enge Bindungen oder emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

6.8 Fehlerkultur und erzieherische Maßnahmen

Im Pastoralen Raum Heiliger Hermann Josef Steinfeld wird im Miteinander eine fehlertolerante Kultur gefördert, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer den eigenen Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Daher soll mit Fehlern konstruktiv umgegangen und dazu folgende Grundregeln beachtet werden:

- Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund.*
- Fehlverhalten und Vorfälle spreche ich möglichst so früh wie möglich an.*
- Grenzverletzendes Verhalten unterbinde ich konsequent.*
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug toleriere ich nicht.*
- Im Gespräch weise ich Schutzbefohlene auf ein falsches Verhalten hin und bei Bedarf findet ein Gespräch mit den Eltern/Obhutsberechtigten statt.*
- Wenn ich einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt oder ähnliches beobachte, bemühe ich mich die Situation sofort zu stoppen. Ich spreche es an und fordere eine Veränderung ein.*
- Bei einer Konfliktklärung werden beide Seiten gehört, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.*
- Ich Sorge dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewandt. Sanktionen werden immer fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen gestaltet. Die Sanktionen spreche ich im zuständigen Leitungsteam ab, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.*

7. Aus- und Fortbildung

Im Rahmen der Präventionsarbeit besteht eine Schulungsverpflichtung für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Beschäftigte Mitarbeiter/-innen mit sporadischem Kontakt, z.B. Küster/-in, Kirchenmusiker/-in sowie ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt, z.B. Katechetin/-innen, ver-

gleichbar ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt müssen nach der Präventionsordnung des Bistums Aachen einen Basiskurs Prävention mit mindestens drei Zeitstunden belegen. Um das Angebot dieser Kurse kümmert sich die Koordinatorin in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt z.B. Gruppen-, Messdiener/-innen-, Freizeitleiter/-innen, müssen einen Basis-Plus Präventionskurs mit mindestens sechs Zeitstunden belegen. Dies gilt auch für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.

Die Dokumentation und die Kontrolle der zeitlichen Abstände (alle 5 Jahre Vertiefungsschulung) bei den beschäftigten Mitarbeitenden liegen bei der/dem Koordinator/-in. In Einzelfällen kann unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft geprüft werden, ob eine Schulung unbedingt notwendig ist.

Die Dokumentation und die Kontrolle der zeitlichen Abstände (alle 5 Jahre Vertiefungsschulung) bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden liegen bei der/dem in den jeweiligen zentralen Pfarrbüro Verantwortlichen und der Präventionskraft.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, z.B. als Lehrer/-in, Erzieher/-in o.ä. regelmäßig an Präventionsschulungen teilnehmen, müssen keine zusätzliche Schulung absolvieren, wenn sie einen Nachweis der Schulung, an der sie teilgenommen haben, vorlegen. Eine Kopie wird an o.g. Stelle hinterlegt. Auch für diesen Personenkreis gilt die Regel, dass nach fünf Jahren eine Auffrischung der Präventionsschulung notwendig ist. Da die Auffrischkurse u.a. an der Situation vor Ort ausgerichtet sein können, soll der genannte Personenkreis zu diesen Schulungen auch eingeladen werden. Die Teilnahme wäre dann freiwillig, wenn über den Arbeitgeber die zeitlich notwendigen Schulungen absolviert worden sind.

Regelmäßige Gespräche zur Prävention von sexualisierter Gewalt mit angestellten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen finden in den jeweiligen Zusammenkünften statt.

Für geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist die Präventionskraft in Zusammenarbeit mit der/dem Koordinator/-in zuständig. Hier sind Informationsveranstaltungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Kooperationen mit anderen Trägern von Arbeit mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen geplant. Sie werden auf der Homepage des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld und des jeweils anderen Trägers veröffentlicht.

8. Präventionsfachkraft

Präventionsfachkraft des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld ist Pastoralreferent Georg Schmalen
mobil: +49 (0) 1522 1854456
E-Mail: georg.schmalen@bistum-aachen.de

Er hat die Qualifizierung zur Präventionsfachkraft absolviert und ist vom Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim ernannt.

Auf der Homepage des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld sowie im Pfarrbrief des Pastoralen Raumes ist er öffentlich benannt.

Die Präventionsfachkraft ist Ansprechpartnerin für angestellte sowie ehrenamtlich tätige Mitarbeitende bei allen Fragen, die sie zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt haben. Sie unterstützt den KGV bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes zum Schutz vor Gewalt. Sie berät bei der Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsschulungen und anderen Präventionsmaßnahmen. Sie führt als ausgebildeter Schulungsreferent Präventionsschulungen durch. Somit trägt er auch Sorge, dass bei allen Angeboten und Maßnahmen mit Minderjährigen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus kennt er die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Sie als Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.

Gleichzeitig ist sie Kontaktperson für die/den Präventionsbeauftragte/-n und für die/den Interventionsbeauftragte/-n des Bistums Aachen. Er nimmt regelmäßig an den jeweiligen Austauschtreffen mit ihnen teil.

9. Beratungs- und Beschwerdewege

Wenn es trotz aller präventiven Maßnahmen zu einer Grenzverletzung, zum sexuellen Übergriff oder sexuellem Missbrauch bzw. zu Machtmissbrauch oder geistlichem Missbrauch kommt, benötigen die Betroffenen selbst oder auch beteiligte Dritte Unterstützung. Das Bistum Aachen sowie der Pastoraler Raum Heiliger Hermann Josef Steinfeld bieten hierzu verschiedene, den Anliegen angepasste Beratungsangebote und Beschwerdewege an.

Alle beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden sind durch die Präventionsschulungen mündlich und schriftlich über Handlungsschritte und Verfahrenswege bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt, bei Mitteilungen durch mögliche Opfer und bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer/-innen von Maßnahmen informiert.

Gibt es Anlass zur Beschwerde, soll nach Möglichkeit zunächst das Gespräch mit der/dem Leiter:in der Gruppe bzw. der/dem Ansprechpartner:in gesucht werden. Kinder, Jugendliche und Eltern sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene und ihre Angehörige haben

im Pastoralen Raum Heiliger Hermann Josef Steinfeld, die Möglichkeit, sich zum Zwecke der Beratung oder Beschwerde an folgende externe Ansprechpartner/-innen zu wenden:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Monschau
Laufenstrasse 22, 52156 Monschau, Tel: 02472/ 804 515,
<https://www.beratung-caritas-ac.de/beratungsstellen-vor-ort/monschau/monschau>
- basta! e.V. in Düren - Verein gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Paradiesbenden 24, 52349 Düren, <https://www.basta-dueren.de/>
- Nummer gegen Kummer:
Kinder- und Jugendtelefon 116 111
Elterntelefon 0800 111 0 550
Beratungstelefon für Betroffene von sexueller Gewalt 0173 9659 436
- Weitere unabhängige Beratungsmöglichkeiten sind zu finden unter:
<https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/beratungsstellen/>
- Weitere unabhängige Ansprechpartner:innen sind zu finden unter:
<https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/ansprechpersonen/>

Darüber hinaus stehen folgende kirchliche Fachberatungsstellen zur Verfügung. Sie sind zu finden unter:

<https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/kirchliche-beratungsstellen/>

Sollte der beschrittene Weg nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, haben Minderjährige, Eltern sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene und ihre Angehörigen die **Möglichkeit einer offiziellen Beschwerde mit verbindlichen Verfahrensregeln**.

Eine offizielle Beschwerde kann schriftlich eingereicht werden bei:
Präventionskraft des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld –
Pastoralreferent Georg Schmalen, Hermann-Josef-Str. 2, 53925 Kall-Steinfeld,
Tel.: 0152 2185 4456, Mail: georg.schmalen@bistum-aachen.de

Nach Eingang der Beschwerde wird diese wie folgt bearbeitet:

- Eingangsbestätigung und Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Erstgespräches, bei dem der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen werden.
- Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien unter Mitwirkung eines Moderators/einer Moderatorin.
- Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch eine/-n der Beschwerdebearbeitenden sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung.

Was ist zu tun bei einem Verdacht oder einem Vorfall sexualisierter Gewalt?

Hierzu hat das Bistum Aachen Handlungsleitfäden entwickelt, die in der Broschüre „Augen auf – hinsehen & schützen“¹³ auf den Seiten 20 bis 24 zu finden sind. In der Anlage sind auch eine Hilfe zur Dokumentation im Falle einer Vermutung¹⁴ und ein Dokumentationsbogen¹⁵ zu finden.

10. Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsmaßnahmen ist es unabdingbar, Qualitätsstandards zu setzen und diese regelmäßig zu überprüfen.

Bei unserem Rechtsträger ist die/der Präventionsbeauftragte für die Qualitätssicherung und -fortschreibung zum Thema sexualisierte Gewalt verantwortlich. Sie/er sorgt dafür, dass die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Präventionsordnung für das Bistum Aachen umgesetzt und fortgeschrieben werden. Dazu gehören

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick zu behalten,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig zu überprüfen und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen anzupassen,
- einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarreien auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Dabei gelten folgende Fristen:
 - ✓ Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
 - ✓ EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
 - ✓ Unterschrift Verhaltenscodex: einmalig

Aufgabe der Präventionsfachkraft ist es, immer wieder mit den angestellten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden - vor allem mit denjenigen, die mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, das Thema Prävention zu thematisieren und zu überlegen, wie das Thema Prävention zielgruppenorientiert immer wieder aktualisiert werden kann.

Sie arbeitet in enger Kooperation mit den Präventionsbeauftragten des Bistums zusammen und steht mit ihr/ihm im Austausch.

Das Institutionelle Schutzkonzept wird zur Qualitätssicherung weiter fortgeschrieben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkraftsetzung überprüft und ggf. überarbeitet.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld veröffentlicht und wird in allen Pfarrkirchen, Kapellen und Pfarrheimen des Pastoralen Raumes ausgelegt. Darüber hinaus wird der Verhaltenskodex mit Hinweis auf die Homepage im Pfarrbrief veröffentlicht.

13 Die Broschüre ist zu finden unter: https://opencms1.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Aufarbeitung/galleries/dokumente/Broschuere_Praevention_Doppelseiten.pdf

14 s. Anlage 2

15 s. Anlage 3

11. Inkrafttreten

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wird für die Pfarren des im Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld sowie den Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Kall, den 25.03.2025 P. Wieslaw Kaczor SDS, Pfr.
Vors. des KGV Kall/Nettersheim
Leiter des im Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld

Kall, den 25.03.2025 Alfred Piehler
Rat des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld

Anlage 1: Verhaltenskodex

(Auszug aus dem Institutionellen Schutzkonzept zur Prävention gegen sexuelle Gewalt bei Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen des Pastoralen Raumes Steinfeld)

Der vorliegende Verhaltenskodex beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen sollen und dafür eine Orientierung geben. Die hier aufgestellten Regeln sollen situationsabhängig und verantwortungsvoll angewendet werden und dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen¹⁶ zu schützen und zu fördern. Deshalb verpflichten sich alle Mitarbeitenden zu folgendem Verhalten:

6.1 Grundsätzliche Haltungen

Wir möchten, dass die Arbeit mit den Schutzbefohlenen im Pastoralen Raum Heiliger Hermann Josef Steinfeld geprägt ist durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen soll das Selbstbewusstsein und die Identität gestärkt und die Menschen befähigt werden, eine gesunde Beziehung zu Gott, zu ihren Nächsten und zu sich selbst (weiter) zu entwickeln und zu stärken. Dazu soll Vertrauen aufgebaut und gestärkt und darf nicht missbraucht werden, damit sich die uns anvertrauten Schutzbefohlenen sicher und geschützt fühlen können und es auch sind. Aus diesem Grund ist es die Aufgabe aller, die im Pastoralen Raum Steinfeld tätig sind, die ihnen anvertrauten Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen und keine körperliche, seelische und psychische Gewalt zu dulden.

Gegenüber den Schutzbefohlenen sind neben Vertrauen auch Offenheit, Ehrlichkeit und eine respektvolle Wertschätzung oberstes Gebot. Durch das Begleiten und Handeln der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen soll ihnen vermittelt werden, dass sie in ihrer unterschiedlichen Individualität gottgewollte und geliebte Menschen sind. Dies geschieht durch eine achtsame Begleitung, die die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Schutzbefohlenen wahrzunehmen und zu verstehen versucht.

In den unterschiedlichsten Angeboten, Gruppierungen und Räumen des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld sollen Menschen in der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens unterstützt und ihnen die Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten möglichst vielseitig zu nutzen.

¹⁶ Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden im Folgenden als „Schutzbefohlene“ benannt.

6.2 Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Ich nehme individuelle Grenzempfindlichkeiten ernst, achte sie. Wenn ich aus guten Gründen von dieser Regel abweiche muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer/-innen oder Kollegen/-innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

- Ein achtsamer, respektvoller und altersangemessener Umgang miteinander wird gepflegt. Dabei werden die individuellen Grenzen jedes einzelnen geachtet und respektiert
- Grenzverletzungen jeglicher Art spreche ich an und thematisiere sie.
- Ich beziehe Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing und schreite dagegen ein.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind zu unterlassen. Ich respektiere den Willen der jeweiligen Person. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen greife ich unverzüglich ein.
- Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen und sonstige Angebote werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ihre Teilnahme ist immer freiwillig.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen. Sexuelle Kontakte sind nicht erlaubt. Sollten aber von Beginn an verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen, so thematisiere ich dies.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten mit Schutzbefohlenen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche.

6.3 Sprache und Wortwahl

- Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen, sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen und Vulgärsprache – weder unter Kindern und Jugendlichen noch unter schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Ironie und Zweideutigkeiten vermeide ich, da diese oft nicht verstanden werden.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.
- Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen bzw. Nachnamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der Schutzbefohlene das möchte. Kosenamen wie z.B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“ verwende ich nicht. Dies gilt auch für eine respektvolle Ansprache bei schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

6.4 Angemessenheit von Körperkontakten

- Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.
- Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.
- Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

6.5 Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.
- Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungs- bzw. Obhutsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.
- In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen finden nicht statt. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Schlafräume von Schutzbefohlenen sollen von Betreuerinnen und Betreuern nicht alleine betreten werden. Wenn dies dennoch notwendig ist, muss die Tür offen bleiben.
- Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

6.6 Recht am Bild und Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Bei einer geplanten Veröffentlichung von Bildern und Videos wird vorab eine schriftliche Zustimmung der Eltern/des Obhutsberechtigten eingeholt.

- Im Umgang mit Medien werden die geltenden Datenschutzbestimmungen und Urheberrechte eingehalten.
- Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Schutzbefohlenen mache ich nur Medien zugänglich, die angemessen und pädagogisch zu verantworten sind.
- Gewalttätige, rassistische und pornografische Medien- und Datenträger sind strengstens verboten. Ich beziehe gegen sie Stellung und schreite ein.
- Sollte beobachtet werden, dass Kinder und Jugendliche unangemessene Medien oder Datenträger zur Verfügung haben, thematisiere ich dies und treffe gemeinsame Regelungen mit den Betroffenen und deren Erziehungs- bzw. Obhutsberechtigten
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Situation nicht fotografiert werden möchte, respektiere ich dies und Sorge dafür, dass dies auch von anderen respektiert wird.
- Wenn Fotos kommentiert werden, ist auf eine respektvolle Ausdrucksweise zu achten.
- Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Vor allem bei Reisen und Freizeiten muss ich besonders darauf achten.

6.7 Geschenke und Belohnungen

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben. Sie mache ich transparent und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Daran darf auf keinen Fall eine Gegenleistung geknüpft sein. Ich benutze sie auf keinen Fall, um Einzelne zu bevorzugen, enge Bindungen oder emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

6.8 Fehlerkultur und erzieherische Maßnahmen

Im Pastoralen Raum Heiliger Hermann Josef Steinfeld wird im Miteinander eine fehlertolerante Kultur gefördert, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer den eigenen Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Daher soll mit Fehlern konstruktiv umgegangen und dazu folgende Grundregeln beachtet werden:

- Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund.
- Fehlverhalten und Vorfälle spreche ich möglichst so früh wie möglich an.
- Grenzverletzendes Verhalten unterbinde ich konsequent.
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug toleriere ich nicht.
- Im Gespräch weise ich Schutzbefohlene auf ein falsches Verhalten hin und bei Bedarf findet ein Gespräch mit den Eltern/Obhutsberechtigten statt.
- Wenn ich einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt oder ähnliches beobachte, bemühe ich mich die Situation sofort zu stoppen. Ich spreche es an und fordere eine Veränderung ein.
- Bei einer Konfliktklärung werden beide Seiten gehört, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
- Ich Sorge dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewandt. Sanktionen werden immer fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen gestaltet. Die Sanktionen spreche ich im zuständigen Leitungsteam ab, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Anlage 2: Hilfe zur Dokumentation im Falle einer Vermutung

Ein „Vermutungstagebuch“ hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen/schutz- und hilfebedürftigen Menschen geht es <small>(Vorsichtig mit Namen umgehen)</small>	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? <small>(hier nur Fakten, keine eigene Wertung notieren)</small>	
Wann – Datum – Uhrzeit	
Wer war beteiligt?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind Deine Gefühle – Deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

Anlage 4: Erklärung

Erklärung

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Menschen.

Zur Unterstützung meines ehrenamtlichen Engagements bzw. meiner angestellten Tätigkeit wurde mir der Verhaltenskodex aus dem „Institutionellen Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen des Pastoralen Raumes Heiliger Hermann Josef Steinfeld“, die Hilfe zur Dokumentation im Falle einer Vermutung, der Dokumentationsbogen sowie die Broschüre „Augen auf – Hinsehen und schützen“ mit seinen Handlungsleitfäden ausgehändigt.

Ich habe die vier Unterlagen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, mich an den Verhaltenskodex in meinem Engagement mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Menschen, zu halten.

Name des/der Schulungsteilnehmenden

Adresse:

Ort

Datum

_____, den _____

Unterschrift

Anlage 5: Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 5 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Aachen

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Diözesanbischof bzw. seinem Generalvikar umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel